

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den Verkauf von Rohmilch, die die EZG auf der Grundlage der Satzung und der Erzeugungs-, Qualitäts-, und Vermarktungsregeln von ihren Mitgliedern (Milchlieferanten) aufgekauft hat, gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Die Rohmilch wird als Sammelmilch der Mitgliedsbetriebe zu den vereinbarten Annahmezeiten der Molkerei angeliefert. Die EZG stellt den Käufer von den üblichen Verpflichtungen gegenüber den Milcherzeugern frei. Dies gilt insbesondere für die mengen- und qualitätsmäßige Einzelerfassung der Milchlieferanten und die darauf aufbauenden Meldeverpflichtungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an die zuständigen Behörden.
2. Die EZG verkauft Rohmilch auf der Grundlage der gesetzlichen Qualitätsvorschriften und sichert deren Verkehrsfähigkeit zu. Es gelten die Grenzwerte der Milchgüteverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Käufer hat unmittelbar bei der Anlieferung eine Eingangskontrolle durchführen zu lassen und hier gegebenenfalls nicht verkehrsfähige Milch zurückzuweisen; zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere während des Verarbeitungsprozesses, ist die Rüge mangelnder Verkehrsfähigkeit ausgeschlossen. Eventuelle Mängel, die die Verkehrsfähigkeit nicht entfallen lassen, werden durch Preisgutschriften reguliert.
3. Rohmilch wird auf der Basis des Gewichtes verkauft. Im Regelfall erfolgt die Wägung auf der Waage des Käufers; sollte dem Käufer keine Waage zur Verfügung stehen, so hat er dies der EZG so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese die Wägung noch in ihrem Sammelgebiet oder anderer geeigneter Stelle veranlassen kann. Für die Wägung ist eine geeichte Waage zu verwenden; die Dokumentation des Gewichtes erfolgt durch Wiegescheine.
4. Neben der Verkehrsfähigkeit werden die Fett- und Eiweißgehalte der angelieferten Milch aus der repräsentativen Sammelprobe des Sammelfahrzeuges bestimmt, vorzugsweise geschieht dies bei einem zugelassenen Prüfverband; die Ergebnisse sind der EZG unverzüglich mitzuteilen.
5. Der vereinbarte Grundpreis je kg Rohmilch versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer, für Milch mit dem Standardfettgehalt von 4,00 % und dem Standardeiweißgehalt von 3,40 %. Im Liefervertrag werden Preise zur Korrektur von Über- oder Unterschreitungen der Fett- und Eiweißwerte vereinbart; es werden dort zusätzlich besondere Regeln zur Stellung von Sicherheiten (z.B. Abschlagszahlungen) festgelegt. Alle Preisvereinbarungen haben schriftlich und vor Lieferbeginn zu erfolgen. Auf die vereinbarten Preise wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.
6. Die zu vereinbarende Anlieferungsmenge wird nach der Zahl der Tankzüge und nach deren Anlieferungsrythmus bestimmt. Im Rahmen der naturgemäßen saisonalen Schwankungen der Milcherzeugung schwanken die Einzelgewichte der Tankzüge.

Seite 2

7. Die EZG ist gesetzlich auf den Verkauf der Milch eigener Mitglieder beschränkt. Ergeben sich aus dem Ausscheiden von Mitgliedern bzw. aus der endgültigen oder vorübergehenden Einstellung der Milchproduktion Mengenschwankungen, haftet die EZG hierfür nicht. Das gilt auch für Fälle höherer Gewalt und/oder Naturkatastrophen und tierärztliche Sperren von Beständen.
8. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach dem Ende eines Monats. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
9. Die EZG stellt neben dem Milchpreis Kosten für die Organisation der Milcherfassung in ihrem Sammelgebiet nach billigem Ermessen in Rechnung. Auf diese Leistungen wird der gesetzliche Umsatzsteuersatz berechnet.
10. Die EZG behält sich in eigenem Namen und gegebenenfalls im Namen ihrer Milchlieferanten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an gelieferten Rohmilch und den hieraus erzeugten Produkten vor; hinsichtlich eines durch die Produktion gegebenen Wertschöpfungsanteils ist der Käufer auf einen den Forderungen der EZG nachgeordneten Ausgleichsanspruch verwiesen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Milchkäufer die EZG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Die EZG ist von ihrer Lieferanten ermächtigt, in einem solchen Fall auch namens und in Vollmacht des Milchlieferanten nach § 771 ZPO vorzugehen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Milchkäufer für einen entstehenden Ausfall.
11. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe des sich nach Ziff. 5. und Ziff. 9 sowie der konkret für die Lieferung vereinbarten Lieferkonditionen ergebenden Preises (einschließlich Umsatzsteuer) an die EZG ab. Die EZG nimmt die Abtretung zugleich mit der Vereinbarung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
12. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der EZG, die Forderung selbst bzw. für ihre Milchlieferanten einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet die EZG sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und eine zu setzende Mahnfrist nicht verstrichen ist. Ist dies jedoch der Fall, kann die EZG verlangen, daß der Käufer seine durch die Abtretung erfaßten Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
13. Neben dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt kann die EZG die Gewährung von Sicherheiten für den Warenwert verlangen; ihr gegebene Sicherheiten wird die EZG auf Verlangen des Milchkäufers insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.